

Aktueller Querschnitt durch die Erhebungsbedingungen der westdeutschen Regierungsstatistik : (1)

浜砂, 敬郎

<https://doi.org/10.15017/4491734>

出版情報 : 経済学研究. 52 (1/4), pp.121-141, 1987-02-10. 九州大学経済学会
バージョン :
権利関係 :



Aktueller Querschnitt durch die Erhebungsbedingungen der westdeutschen Regierungsstatistik¹⁾... <1>

Kheiroh Hamasuna

Bekanntlich wurde in der Bundesrepublik Deutschland die Volkszählung 1983 wegen der bundesweit verbreiteten Gegenbewegung und durch das Urteil des Karlsruher Bundesverfassungsgericht ausgesetzt. Nach der erneuten Gesetzgebung für die Volkszählung 1987 gibt es zur Zeit neben der Vorbereitung zur neuen Zählung gleichzeitig eine Diskussion über die Notwendigkeit und Möglichkeit der Volkszählung. Die Aufgabe meines Referats wird es sein, die wesentlichen Richtungen dieser Diskussion, den neuen Inhalt des Gesetzes zur Volkszählung 1987 und die Reaktionen der Bürger auf die Volkszählung zu untersuchen. Damit können wir über die heutigen Erhebungsbedingungen der amtlichen Statistik und die Bedeutung der statistischen Information für unsere Gesellschaft nachdenken²⁾.

(1)

Das war am 13. April 1983, die Volkszählung 1983 wurde durch die einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts gerade zwei Woche vor dem Zählungstichtag (27. April 1983) ausgesetzt. Schon hatte man über 20 Millionen Fragebogen aufgestellt, Erhebungsstellen im ganzen Bundesgebiet eingerichtet und fast 600,000 Zähler ausgewählt und belehrt. Aber auch hatte man dafür über 100 Millionen DM ausgegeben³⁾.

Eine wichtige Aufgabe dieser Volkszählung wollte ebenso wie alle andere die folgenden Grunddaten bereitstellen,

—die Zahl der Einwohner in allen Städten

Hinweise auf die heutigen Tendenzen der öffentlichen Meinungen in der Bundesrepublik Deutschland bekommen.

<2> Diese Arbeit wurde in Generalsektion "Probleme der statistischen Organisation und Erhebung nach dem 2. Weltkrieg" in der 53. Jahrestagung der Japanischen Statistischen Gesellschaft 1985 und in Generalsektion "Aktuelle Erhebungsbedingungen der amtlichen Statistik" in der 54. Jahrestagung derselben Gesellschaft 1986 vorgetragen.

3) Siehe z. B. "Frankfurter Allgemeine Zeitung" vom 14. Apr. 1983 und "Der Spiegel" vom 18. Apr. 1983 etc.

1) Diese Arbeit ist ein Ergebnis aus meiner Forschung auf Grund der Beihilfe von Japan Society for the Promotion of Science im Austauschvertrag mit dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD).

2) <1> Herr Professor Dr. H. Grohmann, Universität Frankfurt a. M., hat meinen besten Dank dafür, sachkundige Belehrungen über das Thema zu geben und nützliche Unterlagen zu beschaffen. Aus der Diskussion mit Frau M. Scherzer konnte ich wichtige

und Gemeinden der Bundesrepublik,

—die Altersgliederung der Bevölkerung,
Ihre berufliche und soziale Stellung,

—die Zahl der Gebäude und Wohnungen,
ihre Lage, Größe und Ausstattung,

—die Zahl der Betriebe, ihre regionale
Verteilung und die Zahl der in der in ihnen
beschäftigten Personen.”⁴⁾

Trotz fast aller Vorbereitung zu ihrer
Durchführung, warum wurde die Volks-
zählung 1983, wie oben erwähnt, gestoppt?
Diese Frage ist unser erste Anhaltspunkt
dafür, die Ursache der heutigen Diskussion
über die Volkszählung 1987 zu verstehen.

In der modernen bürgerlichen Gesell-
schaft muß der Staat zwei folgende grund-
sätzliche Prinzipien bei der statistischen
Erhebung befolgen.⁵⁾

Das Prinzip (1): Jeder mündige Bürger
muß bei den wichtigsten statistischen Er-
hebungen von seiner Regierung die vorge-
stellten Fragen beantworten, genauso wie er
der Regierung die Steuern beglichen muß.
Die Statistiken sind die informationelle Ba-
sis für die politische Planung und Entschei-
dung der Regierung, wie die Steuern die
finanzielle Basis für das Handeln des Sta-
ates.

Dieses Prinzip (1) nennt man “die Auskun-
ftspflicht bei der Statistik”.

Das Prinzip (2): Die Regierung muß das
Geheimnis der Einzelangaben sicherstellen,
über die jeder Befragte die Auskunft bei der
statistischen Erhebung erledigt. Mit diesem
Prinzip ist gemeint, daß die Erhebungs-
einzelangaben nur für die Erstellung der
statistischen Informationen gebraucht wer-
den dürfen und nicht für die Aufgabe der
allgemeinen Verwaltung oder andere Zwecke.
Mit anderen Worten muß jeder, der sich mit
der statistischen Erhebung beschäftigt, die
Statistikgeheimnisse wahren. Zum Beispiel
darf der Zähler oder Interviewer die aus
seiner Erhebungstätigkeit erfahrenen Er-
kenntnisse verschweigen. Man in der Be-
hörden darf die Erhebungseinzelangaben
nicht zu anderem Zweck, beispielweise zur
Steuerbewertung des einzelnen Bürgers oder
zu seiner Identifizierung (die Ausforschung
seiner Herkunft) außerhalb des Statistik-
zwecks benutzen.

Dieses zweite Prinzip stellt die “statistis-
che Geheimhaltung” und die “Trennung
zwischen Statistik und Verwaltung”⁶⁾ dar.

Um die Genauigkeit und Vollständigkeit
der statistischen Angaben zu erreichen,
bestimmt jeder westliche Staat diese zwei
Prinzipien im Gesetz für seine statistische
Tätigkeit. In der Bundesrepublik Deutsch-

4) “Gesetzentwurf zur Volkszählung 1986 unter
Wahrung der Datenschutzserklärung des Bun-
desinnenministers”, in Bulletin vom 15. Nov.
1984, Presse- und informationsamt der Bun-
desregierung, S. 225.

5) 大屋 裕雪「統計制度と統計体系」(Y. Ohya,
“Statistische Organisation und statistisches
Gesamtsystem”), in: Y. Ohya, J. Hirota, Y.
Nomura und S. Korenaga (hg.), “Statistik”,
1984 Tokyo (in japanisch), S. 59 ff.

6) Diesen Ausdruck zitiere ich aus dem “Be-
schluß der Konferenz der Datenschutzbeauf-
tragten der Länder und Bundes zum Volk-
szählung ‘83 am 22. März 1983, in: Frankfur-
ter Rundschau” vom 12. Apr. 1983.

land findet man für das Prinzip (1) den Artikel 10 und für das Prinzip (2) den Artikel 11 im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz)⁷⁾ und auch in jedem Gesetz zur Durchführung der wichtigen einzelnen Statistik befinden sich die diesen zwei Prinzipien entsprechenden Artikeln mit der zwangs- und/oder Bußgeldsregel.⁸⁾

(2)

Obwohl alle Vorbereitungen erledigt waren, warum die Volkszählung 1983 gestoppt wurde, ist, daß das Gesetz zur Volkszählung 1983 das statistische Prinzip (2) "die Trennung zwischen Statistik und Verwaltung" verletzt.⁹⁾

Nach dem Art. 9 Abs. 1 dieses Gesetzes darf man in den Gemeinden mit der Auskunft der Erhebungseinzelangaben das Melderegister vergleichen und damit es aktualisieren. Die Aussage der Landesbeauftragten Baden-Württemberg, Frau Dr. Ruth Leuze am 12. April 1983 vor dem Bundesverfassungsgericht wies eindeutig und genau darauf hin, welche Benachteiligungen dieser

Melderegisterabgleich dem einzelnen Befragte—Einwohner mit sich bringt.¹⁰⁾ Besonders schlimm für die Ausländer sei ein Fall in München. Der Stadtrat von München beschloß, daß die Stadt den Zählern 2,50 DM bezahlt, die einen sich nicht angemeldeten Deutschen finden und 5 DM, die einen sich nicht angemeldeten Ausländer finden. Man nennt dieses Geld "Kopfgeld".¹¹⁾ Dieser Fall zeigt typischerweise die "Verknüpfung zwischen Statistik und Verwaltung" bei der Volkszählung 1983.

Der Art. 9 Abs. 2 erlaubt den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, die Einzelangaben den Bundes- und Landesbehörden für die "rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben" übermitteln. Auch darf man nach dem Art. 9 Abs. 3 die Einzelangaben den Gemeinden für die allgemeinen Verwaltungsmaßnahmen, zum Beispiel die regionale und städtische Planung und Entwicklung, weitergeben.¹²⁾

Gegen die Vermischungen der Statistik- und Verwaltungszwecke war schon in der Anhörung des Innenausschusses vom Bundestag am 23. März 1979 der Bedenken von den Bundes- und Landesbeauftragten für Datenschutz dargestellt worden. Aber danach im Beratungsprozeß der Parla-

7) Siehe Bundesgesetzblatt, I. S. 289.

8) Siehe z. B. "Volkszählungsgesetz 1987" in: "Materialien Volkszählung '87 vom Statistischen Bundesamt, 1986, Art. 3 Abs. 3. 5.

9) "Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz vom 15. Dezember 1983" ebenda S. 66 ff. Übersetzung in japanische: 浜砂敬郎 (K. Hamasuna), 「西ドイツ1983年国勢調査法にかんする連邦憲法裁判所の判決文」 Journal of Political Economy, Society of Political Economy, Kyushu-University, vol. 50, Nr. 1 u. 2, 1984.

10) In: "Frankfurter Rundschau" vom 26. April 1983.

11) "Ein Briefwechsel zwischen Zähler und Statistischem Bundesamt München", in: Jürgen Tageger (hg.), "Die Volkszählung", S. 267 ff.

12) "Urteil des Bundesverfassungsgerichts, ...", S. 69 ff.

mentssitzung (besonders im Vermittlungsausschuß des Februar 1982) war er ignoriert und abgelehnt worden.¹³⁾

Außer diesen grundsätzlichen Problemen hatte die Volkszählung 1983 die verschiedenen methodischen und verfahrenischen Defizite, wie der "Beschuß der Konferenz der Bundes- und Landesbeauftragten für Datenschutz zur Volkszählung 1983" am 22. März 1983 in Bremerhaven¹⁴⁾ darauf umfassend hingewiesen hatte. Dazu ist hier zu zählen,

—die Gestaltung der Erhebungsvordrucke, die die Trennung zwischen Hilfsangaben (Identifikationsmerkmale) und Erhebungsangaben unmöglich macht,

—die Erfüllungsverfahren der Auskunftspflicht, in denen "nicht darauf hingewiesen wird, daß jeder Auskunftspflichtige einen eigenen Haushalts- und Wohnungsbogen ausfüllen kann",

—die Einsetzungen der Zähler, bei denen sie in unmittelbarer Nähe ihres Wohngebietes ihre Tätigkeit ausüben und/oder, bei denen im Hinblick auf ihrem Dienst Interessenkonflikte nicht auszuschließen sind.

Diese Probleme haben enge Beziehungen mit der Auswahl der Fragebogensform (Haushalt- oder Personalbogen) und der Erhebungseinheit, der Trennungs- und

Löschungsregel der Hilfsdaten und der Nachbarschaft zwischen Zähler und Befragte usw., sind auch bei den heutigen amtlichen Statistik in den USA und in den westeuropäischen Ländern verschwierigt.¹⁵⁾

Andere Defizite, die im Beschuß genannt wurden, sind durch die Benutzungen der Erhebungseinzelangabe für die administrativen Aufgaben verursacht und sie beziehen sich fast alle auf die Unanonymitätsprobleme und die daraus entstandenen Benachteiligungen der Betroffenen.

Diese Streitpunkte wurden alle auch im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht behandelt und das rechtliche Urteil wurden darüber gefällt.

(3)

Im September 1982 entsand der Widerstand gegen die Volkszählung 1983 in West-Berlin und am Anfang des nächsten Jahres 1983 verbreitete sich die Boykottbewegung bundesweit. Diese Boykottaktion ließ man im Zusammenhang mit der Friedensbewegung an, die die Stationierung der neuen atomaren Mittelstreckenraketen von der NATO ablehnen wollten. Dabei waren die bekannte Schlußforderung der Berliner Initiative: «Die Regierung sagt, sie brauche die Information von uns, um besser regieren zu können. Wir sagen, wir brauchen die Informationen von ihr, um uns wehren zu können».

13) Jürgen Taeger, "Das Volkszählungsgesetz 1983—Ein Bestandsaufnahme", in: "Die Volkszählung", S. 79 ff., und siehe "12. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten Professor Dr. S. Smitis", 1983.

14) Siehe (6) "Beschuß,..."

15) Vgl. M. Bulmer, "Sensuses, Surveys and privacy", 1978, London.

nen. Kommt die Regierung ihrer Auskunftspflicht nicht nach, so werden wir das auch nicht tun. Wenn die Regierung für Atmraketen schweigt, schweigen wir für den Frieden!» und "Politiker fragen—Bürger antworten nicht!".¹⁶⁾ Deshalb war, die Volkszählung abzulehnen, in erster Linie ein Mittel zum politischen Protest.¹⁷⁾

Je nachdem mehr waren die im Abschnitt (1) erwähnten Probleme der Volkszählung 1983 von den Rechtsinformatikern und -anwälten etc. entdeckt, ist schnell die Boykottbewegung unabhängig von der Gegenbewegung gegen die Atomrüstung geworden und hat sich sie zur richtigen Datenschutzbewegung verändert. Anfang Januar 1983 erklärte der BBU, der der Anhänger der Partei Grünen ist, seine Unterstützung der Boykottbewegung¹⁸⁾ und die Bewegung verbreitete sich bundesweit, "insbesondere in den Großstädten flammte sie wie ein Waldbrand auf und auf das Land übergesprang".¹⁹⁾ Nach dem Bericht des "Berliner Informationsbüros für die Bürgerinitiative" nahm die Zahl der Organisationen und Gruppen, die sich an der Boykottbewegung beteiligten, von 50 zu 300 bis vor der Mitte Februar 1983 so rasch zu und dazu

gehörten die unterschiedliche Art von den Gruppen, angefangen mit den zwei Parteien, die zahlreichen Organisationen für die Friedensbewegung, den Datenschutz und die Behinderten etc., die Gewerkschaften für Druck und Presse, die Studentenausschüssen der Hochschulen und die jugendlichen Gruppen der Kirchen usw.²⁰⁾

Mit dem Höhepunkt dieser Bewegung im Hintergrund wurden beim Karlsruher Bundesverfassungsgericht die 102 Verfassungsbeschwerden gegen das Gesetz zur Volkszählung 1983 erhoben und die 1121 Bittschriften, die sie unterstützen, wurden zum Gericht beigebracht.²¹⁾

Auf der anderen Seite appellierte die Bundesregierung an die Bürger für die Beteiligung an der Volkszählung und betonte, daß ihr Mitwirken an der Zählung nicht nur die rechtliche Pflicht ist, sondern auch die gemeinschaftliche Beantwortung. Außerdem warf sie stark der Boykottbewegung die Verweigerung der Zählung vor, sie betrachtete sie als "die Antistaatliche Agitation"²²⁾ und unter der wiederholten Bestätigung der Zählung durch das Parlament begannen die an die neue Bundesregierungs-

16) Eva Hubert, "Politiker fragen—Bürger antworten nicht!", in: J. Taeger (hg), "Die Volkszählung", S. 258.

17) "Tageszeitung" vom 12. Dez. 1982, "Bovo, Politiker fragen—Bürger antworten nicht".

18) "Frankfurter Allgemeine Zeitung" vom 12. Jan. 1983, "Der BBU zum Boykott der Volkszählung auf."

19) "Der Spiegel" vom 21. Febr. 1983, S. 104 f.

20) "Der Spiegel" vom 18. Apr. 1983, S. 18 ff., "Frankfurter Rundschau" vom 11. März 1983, S. 1 u. S. 4.

21) Siehe "Frankfurter Allgemeine Zeitung", "Frankfurter Rundschau" und "Die Welt" etc. vom 14. April 1983.

22) "Erklärung der Bundesregierung vom 9. März 1983 zur Volkszählung 1983" und "Erklärung des Regierungsssekretärs H. Waffenschmidt" in: "Bulletin" vom Press- und Informationsamt der Bundesregierung, Nr. 25. und Nr. 26 am 10. März 1983.

partei angehörten Länder, den Führern der Boykottbewegung das Bußgeld aufzuerlegen.²³⁾ Auch begann das Statistische Bundesamt erst nach dem Bundestagswahl im März 1983 mit der Öffentlichkeitsarbeit für die Durchführung der Volkszählung und behauptete, daß die Volkszählung die grundlegende Basis des amtlichen Statistikgesamtsystems für die Rationalität der allgemeinen Politik ist, daß die Aktualisierung des Melderegisters die Genauigkeit der Volkszählung und anderer Statistiken erhöht und daß die Geheimhaltung der Statistik auch bei der Volkszählung 1983 nach wie vor streng bewahrt werden soll.²⁴⁾

Das war kurz beschreibender Verlauf, in dem die vorläufige Verfügung des Karlsruher Gerichts über die Aussetzung der Volkszählung 1983 getroffen worden ist.

(4)

Am 15. Dezember 1983 erließ das Verfassungsgericht das endgültige Urteil über das Gesetz zur Volkszählung 1983.

Die Beschwerdeführer klagten dieses Gesetz nicht nur wegen der Verletzung des Prinzips (2) "die Statistische Geheimhaltung" und "die Trennung zwischen Statistik und Verwaltung" an. Sondern erhoben sie

Einwände auch gegen die folgenden Sachverhältnisse,²⁵⁾

1) Nach dem Art. 2 dieses Gesetzes befrage man den Auskunftspflichtige nach der rechtlichen Zugehörigkeit zur Religionsgesellschaft,

2) Obwohl die Vermittelung der nicht anonymisierten Erhebungseinzelangaben erlaubt werde, bestimme der Art. 5 abs. 1 die Auskunftspflicht der Befragten,

3) Nach dem Art. 3 dürfe der Zähler den Inhabern oder Benutzern der Wohnungen oder Gebäude nach ihren inneren Ausstattungen dadurch befragen, daß gegebenenfalls er zwangsläufig in ihre Einrichtungen eintrete, und,

4) Der Art. 12 Abs. 5 erlaube keine Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung, sie aufzuschieben.

Nach der Ansicht der Beschwerdeführer verstießen diese Verhältnisse 1)–4) jede einzelne gegen die Grundrechte "die Glaubens- und Meinungsfreiheit," "den Schutz vor Einbrechen in das Haus," "die Rechtsschutzgarantie" aus den Art. 4, 5, 13, 14, und 17, des Grundgesetzes.²⁶⁾

25) 浜砂敬郎「統計調査におけるプライバシー問題の一局 西ドイツの1983年国勢調査中止問題について」, 「統計学」第47号 (K. Hamasuna, "Über die Aussetzung der Volkszählung 1983 in der B. R. Deutschland," in: "Statistics," The Society of Economic Statistics, Japan, Nr. 47, Sept. 1984, S. 77 f.

26) "Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz vom 15. Dezember 1983," in: "Materialien Volkszählung 1983" vom Statistischen Bundesamt, 1986, S. 19 ff.

23) "Frankfurter Rundschau" vom 14. April 1983.

24) F. Kroppenstedt (Präsident des Statistischen Bundesamts), "Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitstättenzählung 1983" in: "Bulletin" vom Presse-..., Nr. 26, 17. März 1983.

Obgleich diese Einwände gegen die Sachverhältnisse 1)–4) durch das Gericht zurückgewiesen wurden,²⁷⁾ ist es sehr wichtig, daß durch dieses Verfahren die einmalige Gelegenheit gegeben werden konnte, nach der wesentlichen Grundlage für “die Trennung zwischen Statistik und Verwaltung” zu fragen. Außerdem wurden im Verfahren die im letzten Abschnitt genannten methodischen und verfahrensischen Probleme behandelt. Deshalb wurden im Karlsruher Prozeß die allen Phasen der statistische Erhebung, Bearbeitung und Auswertung grundsätzlich vom neuen Gesichtspunkt des Privacy—Schutzes geprüft.

Nach dem Urteil sei nur der Einspruch gegen den Art. 9 des Gesetzes zur Volkszählung, der die Weitergaben der nicht anonymisierten Erhebungseinzelangaben erlaube, der wesentliche Einwand, der im Karlsruher Prozeß als den Gegenstand der Untersuchung behandelt werden solle. Diese Weitergaben würden “der allgemeine Persönlichkeitsrecht” = “der Menschenwürde und die Unabhängigkeit und freie Entwicklung der Persönlichkeit” aus den Art. 1 und 2 des Grundgesetzes widersprechen.²⁸⁾

Um den verfassungsrechtlichen Grund zum Anonymitätsprinzip und Prinzip “die Trennung zwischen Statistik und Verwaltung zu legen, brachte der Urteil “das Recht auf die informationelle Selbstbestimmung” aus dem neuen Gedanke über das

Privacy—Recht heraus und er erklärte, daß es im Persönlichkeitsrecht aus den Art. 1 und 2 des Grundgesetzes enthalten sei.²⁹⁾

Das heißt, er besagte, “Im Mittelpunkt der grundgesetzlichen Ordnung stehen Wert und Würde der Person, die in freier Selbstbestimmung als Glied einer freien Gesellschaft wirkt. Ihrem Schutz dient—neben speziellen Freiheitsverbürgerungen—das in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht, das gerade auch im Blick auf moderne Entwicklungen und die mit ihnen verbundenen neuen Gefährdungen der menschlichen Persönlichkeit Bedeutung gewinnen kann (vgl. BVerGE 54, 148 (153)).”³⁰⁾ Was besonders das informationelle Selbstbestimmung angeht, äußerte er, “Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.

Wer damit rechnet, daß etwa Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können,

27) Ebenda S. 42 ff.

28) Ebenda S. 4 und S. 64 ff.

29) Ebenda S. 44 ff.

30) Ebenda S. 44.

wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlung— und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist.”³¹⁾

(5)

Dadurch, daß das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Befragten bei der statistischen Erhebung anerkannt wurde, wurde nicht nur die Sicherstellung des Prinzips (2) bestätigt, sondern wurde auch die grundrechtliche Grundlage für die Trennung zwischen Statistik und Verwaltung begründet. Das hat die bahnbrechende Bedeutung für die amtliche Statistik und die entscheidend organisatorische, methodische und verfahrenische Auswirkung auf alle Bereiche der statistischen Tätigkeiten, wie man im neuen Gesetz zur Volkszählung 1987 ihre konkrete Form finden kann.³²⁾

Nach diesem Recht sind die Informationen über jeden Einzelnen sozusagen in seinem Besitz und er darf selbst bestimmen, ob

seine Personalinformationen, zum Beispiel Name, Beruf, Geschlecht, Religion und Ideologie etc., anderen einschließlich des Staats weitergegeben. Deshalb, wenn dieses informationelle Recht unbedingt und absolut aufgenommen würde, könnten alle heutigen statistischen Erhebungen nicht geführt werden, weil bei der Totalerhebung keine Vollständigkeit erreicht werden kann und auch bei der Repräsentativstatistik kein Stichprobenplan realisiert.

Das Urteil beinhaltete nicht unbedingt dieses Recht.³³⁾ Das dürfe beschränkt werden, wenn die statistische Erhebung die numerischen Informationen für die Allgemeinheit erstelle und sie gelte gleichfalls für die im Abschnitt (1) genannten Grunddaten aus der Volkszählung. Der mündige Staatsbürger habe den Eingriff in seine private intime Sphäre und entsprechend auf das recht der informationellen Selbstbestimmung bei der Zählung für das Gemeinwohl hinzunehmen. Aber auch verstöße aus dieser derselben Grundlage das statistische Prinzip (1) —“Auskunftspflicht”— nicht gegen das Grundgesetz.³⁴⁾

Auf der anderen Seite bestimmte das Urteil auch die Ersatzbedingungen für die Beschränkung des informationellen Selbstbestimmungsrechts. Diese Bedingungen seien im allgemeinen, die rechtliche Grundlage zur Beschränkung dieses Rechts vorzulegen

31) Ebenda S. 45 f.

32) Siehe K. Hamasuna, “Aktueller Querschnitt durch die Erhebungsbedingungen der westdeutschen Regierungsstatistik... <2>.”, Journal of Political Economy, Society of Political Economy, Kyushu-University, vol. 53, Nr. 4 bzw. 5, (vorgesehen in 1987).

33) “Urteil des Bundesverfassungsgerichts...,” S 46 f.

34) Ebenda S. 55 ff.

und die organisatorischen und verfahrensmäßigen Vorkehrungsmaßnahmen für die Anonymität der Einzelangabe zu treffen.³⁵⁾ Bei ihren konkreten Einsetzungen seien die personenbezogenen Daten für das Erstellen der Statistik (das Statistikzweck) und die, "die in individualisierter, nicht anonymisierter erhoben" worden seien, eindeutig zu unterscheiden.³⁶⁾ Diese Unterscheidung hänge davon ab, ob die personenbezogenen Daten die Verbindlichkeit mit den spezifischen Erhebungs- und Auswertungszwecken hätten. Im Gegensatz zu den in individualisierter und nicht anonymisierter erhobenen Daten für die administrativen Funktionen werde die Erhebungseinzelangabe für das Statistikzweck nicht als die personenbezogenen Daten selbst benutzt, sondern als statistischen Daten in der Form des errechneten Gesamtbetrags für die nicht bestimmten, allgemeinen Zwecke.³⁷⁾

Aber auch im Fall der Statistik befinden sich die nicht anonymisierten personenbezogenen Daten bei den Phasen ihrer Erhebung (Zählung) und Bearbeitung und nach dem Urteil darf für den Schutz ihrer Anonymität man die strengen Ersatzmaßnahmen treffen.³⁸⁾ Der Urteil sprach, "ist die Vielfalt der Verwertungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten damit bei der Statistik von der Natur der Sache her nicht im voraus bestimmbar, müssen der Informationserhe-

bung und —verarbeitung innerhalb des Informationssystems zum Ausgleich entsprechende Schranken gegenüberstehen. Es müssen klar definierte Verarbeitungsvoraussetzungen geschaffen werden, die sicherstellen, daß der Einzelne unter den Bedingungen einer automatischen Erhebung und Verarbeitung der seine Person betreffenden Angaben nicht zum bloßen Informationsobjekt wird."³⁹⁾ Diese "entsprechende Schranken" nennt das Urteil die Abschottungsregel.⁴⁰⁾

(6)

Um das informationelle Selbstbestimmungsrecht zu gewährleisten, müsse nach dem Urteil das Ziel der statistischen Erhebung sein, den Gemeinnutz zu fördern. Das ist die erste wichtige Bedingung, die zur Abschottungsregel gehört. Das Urteil fühlte dagegen ein Gegenbeispiel aus der Volkszählung 1983 an: "Selbst bei der Erhebung von Einzelangaben, die für statistische Zwecke gebraucht werden, muß der Gesetzgeber schon bei der Anordnung der Auskunftspflicht prüfen, ob sie insbesondere für den Betroffenen die Gefahr der Abstempelung (etwa als Drogensüchtiger, Vorbestrafter, Geisteskranker, Asozialer) hervorrufen können und ob das Ziel der Erhebung nicht auch durch eine anonymisierte Ermittlung erreicht werden kann. Dies dürfte beispielsweise bei dem in Art. 2

35) Ebenda S. 47 ff.

36) Ebenda S. 48.

37) Ebenda S. 49 ff.

38) Ebenda S. 50 ff.

39) Ebenda S. 50 f.

40) Ebenda S. 52.

Nr. 8 VZG 1983 geregelten Erhebungstatbestand und der Fall sein, wonach die Volks- und Berufszählung im Anstaltsbereich die Eigenschaft als Insasse oder die Zugehörigkeit zum Personal oder zum Kreis der Angehörigen des Personals erfaßt. Diese Erhebung soll Anhaltspunkte über die Belegung der Anstalten liefern (BTDrucks. 9/451, S. 9). Ein solches Ziel—abgesehen von der Gefahr sozialer Etikettierung—auch ohne Personenbezug zu erreichen....“⁴¹⁾

Auch in den Streiten über die Aussetzung der Volkszählung 1983 wurde nicht nur die Sicherheit des Datenschutzes, sondern auch die Gemeinnützigkeit des Erhebungsziels zur Diskussion gestellt. Anhang 3 ist das eine von den Informationsflugblättern, die durch die Bürgerinitiative auf dem Höhepunkt ihrer Boykottbewegung gerade kurz vor der Karlsruher vorläufigen Maßregel verteilt wurden. Auf der rechten Seite dieses Blatts werden, wie die Überschrift „Die Volkszählung schafft weder Arbeitsplätze noch billigeren Wohnraum!“ deutlich äußert, die konkreten Zweifel an der Allgemeinheit der Erhebungs- und Bewertungsziele vorgestellt, die man mit den wichtigsten Erhebungstatbeständen erreichen soll.

Gegenüber diesen kritischen Zweifeln besagte die Bundesregierung in erster Linie, es sei unmöglich, alle Erhebungszwecke der die komplexen Aufgaben tragenden Volkszählung klar zu machen.⁴²⁾ Aber angesichts

des heftigen Wachstums der Boykottbewegung erklärte der Präsident des Statistischen Bundesamts im einzelnen die vorgesehenen Bewertungsziele der Zählungsergebnisse je nach dem Erhebungsbestand in der Regierungsbuletin für die Öffentlichkeitsarbeit. Hier möchte ich sie tabellarisch darstellen und auf der List zusammenstellen (siehe Anhang 4).

In dieser Hinsicht möchten wir nächst die wirkliche Situation der Auseinandersetzung um die Anwendung der Auskunftspflichtregel bei der statistischen Erhebung beobachten, weil nach dem Urteil diese Regel nur unter der Bedingung, ihre öffentlichen Aufgaben zu erfüllen, von den Befragten hingenommen werden dürfen. In der Bundesrepublik Deutschland wird im Gegensatz zu Japan keine Erfüllung der Auskunftspflicht streng bestraft und der Widerstand gegen sie ist auch stark. Dieses Spannungsverhältnis beweisen die Zahlen der Tabelle vom Anhang 2, die zeigen, wie streng das Buß- oder Zwangsgeld auf die nicht Auskunftspflicht erledigten Befragten beim Mikrozensus in den letzten Jahren angewandt ist und, gleichzeitig umgekehrt, wie hartnäckig der Widerstand der Bürger gegen die Auskunft und ihre Pflicht ist. Je strenger die Anwendung der Auskunftspflichtregel ist und, je härter dagegen der Widerstand ist, um so öfter und tiefer fragt man sich nach der Grundlage von der Auskunftspflicht und deshalb nach der Allgemeinheit und Neutralität der Statistik. Dieses The-

41) Ebenda S. 51 f.

42) Ebenda S. 24.

ma ist das eine von den neuen berücksichtigsten und wesentlichsten Hauptpunkten, die zum Brennpunkt der Diskussion aus der Auseinandersetzung um die Volkszählung 1983 geworden sind und, wie später erwähnt, ist Diskussion darüber wieder aktuell im heutigen Streit um die Volkszählung 1987.⁴³⁾

Selbst über die Auskunftspflicht bei der statistischen Erhebung entstehen die Diskussionen im Zusammenhang mit der Anerkennung des informationellen Selbstbestimmungsrechts und ihr Thema ist die Frage danach, ob die Erfüllung der Auskunftspflichtig oder freiwillig sein dürfte.⁴⁴⁾ Ihr zweites bezieht sich auf das Erhebungsmethode der Volkszählung. Man schlägt heute die verschiedenen Alternativen vor, die an Stelle von der Totalerhebung treten sollen. Dazu zählt man 1) Verbindung der durch die Behörden gespeicherten Personaldaten, 2) die Ersatz durch die Stichprobe und 3) "das Erhebungsinstrumentarium der «anonymen Datenerhebung» etc.⁴⁵⁾ Das Ur-

teil hatte keinen Einwand gegen die Volkszählung als Totalerhebung, denn "diese alternativen zu einer Totalerhebung sind noch mit zu großen Fehlerquellen behaftet."⁴⁶⁾ Aber auf der anderen Seite sprach er an, "Diese Würdigung beruht auf dem gegenwärtigen Erkenntnis- und Erfahrungsstand. Vor künftigen Entscheidungen für eine Erhebung wird sich der Gesetzgeber erneut mit dem dann erreichten Stand der Methodendiskussion auseinandersetzen müssen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang die herkömmlichen Methoden der Informationserhebung und -verarbeitung beibehalten werden können."⁴⁷⁾

Jedenfalls resultiert eine heute bedeutende Auseinandersetzung aus dem Zusammenbestehen dieser Auskunftspflicht und dieses Selbstbestimmungsrechts.

(7)

Zweite Ersatzbedingung dafür, das informationelle Selbstbestimmungsrecht zu beschränken, stellt die organsatorischen und verfahrenischen Vorkehrungsmaßnahmen für den Datenschutz dar. Der eine Schwerpunkt von ihnen ist die Abschottungsregel, die das statistische Prinzip (2) "Trennung zwischen Statistik und Verwal-

43) Siehe "Volkszählung im Mai 1987—Grunddaten sind notwendig," "Das Parlament" vom 5/12. Okt. 1985, S. 1 ff., und Artikel 1 im "Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke," Bunderatsdrucksache 19/86, S. 5.

44) Siehe (43) "Volkszählung im Mai 1987...", S 2 und "Beschlussempfehlung und Bericht des Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz)", Bundestagsdrucksache 10/3328 vom 13. Mai 1985 S. 2 f.

45) Siehe (33) "Urteil des Bundesverfassungsgerichts, ..." S. 19 f. und S. 58 ff., und vgl. H. J. Zindler, J. Schmidt und K. Meyer,

"Volkszählung 1986—Vollerhebung oder Stichprobe", in: "Wirtschaft und Statistik", Nr. 2, 1985.

46) Ebenda S. 58.

47) Ebenda S. 59.

tung" durchsetzt. Der andere ist, streng das Geheimnis der nicht anonymisierten Erhebungseinzelangaben unter den modernen Bedingungen der elektronischen Datenverarbeitung zu hüten.

Im Zusammenhang damit bestimmt das heutige Bundesstatistikgesetz die statistische Geheimhaltung im Art. 11 und die frühere Trennung und Löschung der Hilfsmaterialien im Art. 11 Nr. 7, die für die Identifizierung gebraucht werden. Aber das Urteil betrachteten diese Regeln als nicht ausreichend dafür, das statistische Prinzip (2) und Anonymitätsprinzip vollständig zu erhalten.⁴⁸⁾ Man mußte die folgenden ergänzenden und verfahrensrechtlichen Maßnahmen bei der Organisation und Durchführung der statistischen Erhebung treffen.

a) Aufklärungs- und Belehrungsregel gegenüber den Befragte:

Bei der statistischen Erhebung darf man jeden Befragten und Betroffenen schriftlich nicht nur über das Bestehen der Auskunftspflicht unterrichten, sondern auch über die verschiedenen verfahrensmäßigen Möglichkeiten und Methoden, sie zu erledigen, zum Beispiel die individualisierte Auskunft, und die Benutzung des postalerischen bzw. geschlossenen Umschlages usw. Auch muß der Befragte über die freiwilligen Angaben informiert werden.⁴⁹⁾

b) Trennungs- und Lösungsregel:

"Die zur Identifizierung dienenden Merkmale (Insbesondere Namen,...) sind zum frühest möglichen Zeitpunkt zu löschen und bis dahin von den übrigen Angaben getrennt unter Verschuß zu halten." Diese Regel befindet sich, wie oben erwähnt, im Bundesstatistikgesetz, aber darf der Gesetzgeber sie auch im einzelnen Gesetz zur Durchführung jeder Statistik bestimmen und darf der Befragte über die solchen Hilfsdaten belehrt werden.⁵⁰⁾

c) Maßnahme zur Vermeidung der Interessenkollisionen zwischen Zähler und Befragte:

Um keine Auskunftsbereitschaft des Befragten und keine Angabensgenauigkeit zu beeinträchtigen, darf man die Einsätze der Zähler ausschließen, die die Konflikte im Hinblick auf ihre dienstliche Tätigkeit und Nachbarschaft etc. verursachen. Den ausgefüllten Erhebungsbogen im geschlossenen Umschlag abzugeben, ist nicht zuletzt eine Maßnahme dazu.⁵¹⁾

d) Bestimmung des Inhalts von Fragebogen durch das Gesetz:

Nach dem Gesetz zur Volkszählung 1983 wird die individualisierte Angabe vorgesehen, aber in der Praxis entspricht ihr nicht die Aufstellung. Außerdem kann man die Hilfsmaterialien und Erhebungsangaben nicht trennen. Des-

48) Ebenda S. 62.

49) Ebenda S. 63.

50) Ebenda S. 63.

51) Ebenda S. 63 f.

halb muß der Gesetzgeber in der Zukunft schon im Gesetz zur Durchführung der Statistik den Inhalt des Fragebogens bestimmen.⁵²⁾

Nächstens verbietet grundsätzlich das Urteil, die nicht anonymisierte Erhebungseinzelangabe für die Aufgabe der Verwaltung weiterzugeben, weil ihre Benutzungszwecke und -umfänge und übermittelten Behörden unklar werden und das Nachteilverbot entsprechend nicht funktioniert.⁵³⁾

Auch ist die Verknüpfungserhebung für das Statistiks- und Verwaltungszweck auszuschließen, denn "Sowohl die direkte Übermittlung von zu statistischen Zwecken erhobenen Daten als auch die kombinierte Erhebung wären schon deshalb nicht bedenkfrei, weil die Verknüpfung zweier unterschiedlicher Zwecke mit unterschiedlichen Anforderungen den Bürger angesichts der für ihn undurchsichtigen Möglichkeiten der automatischen Datenverarbeitung in hohem Maße verunsichert und dadurch die Zuverlässigkeit der Angaben und deren Eignung für statistische Zwecke gefährden kann. Fern wären die unterschiedlichen Voraussetzungen zu beachten: So gelten für die Erhebung und Verwertung zu statistischen Zwecken das Statistikgeheimnis, das Gebot der Anonymisierung und das Nachteilsverbot; für die Erhebung zu Verwaltungsvollzugszwecken ist dies hingegen nicht oder nicht in gleicher Weise der Fall; während

die Statistik Identifikationsmerkmale (,,) nur als Hilfsmittel dienen, sind sie in aller Fall Regel für die Erhebung zu Verwaltungsvollzugszwecken wesentlicher Bestandteil. Zudem wird dabei die auf statistische Datensammlung zugeschnittene Ermittlungsorganisation zugleich für andere Erhebungszwecke eingesetzt, die sich allein eine solche Organisation schwerlich rechtfertigen würden, , , , , ." ⁵⁴⁾

Die Weitergabe und Verknüpfungserhebung für die Verwaltungszwecke greifen scharf in das Recht auf die informationelle Selbstbestimmung ein. Aber, wenn die Personaldaten auch nicht anonymisiert sind, ist es rechtmäßig, sie zum Beispiel zu den Gemeinden für das Statistikzweck zu vermitteln. Dabei ist es notwendig, daß die Abschottungsregel in den Vermittelten Behörden bestimmt wird.⁵⁵⁾

Bis hier haben wir den wesentlichen Inhalt des Urteils vom karlsruher Bundesverfassungsgericht am 15. Dezember betrachtet. Wie unsere Betrachtung deutlich vorlegt, üben die Anerkennung des Rechts auf die informationelle Selbstbestimmung und die Anweisung der Abschottungsregel entscheidenden Einfluß auf die Erhebung und Verwertung der amtlichen Statistik aus und infolgedessen müssen die Regierung und der Gesetzgeber sich darum bemühen, nicht nur das Gesetz zur Volkszählung sowie zur

52) Ebenda S. 64.

53) Ebenda S. 64 ff.

54) Ebenda S. 65 f.

55) Ebenda S. 54 f.

einzelnen Statistik⁵⁶⁾, sondern auch das Bundesstatistikgesetz⁵⁷⁾ zu verändern. Im nächsten Artikel werden wir besehen, wie die Anforderungen des Karlsruher Urteils

im neuen Volkszählungsgesetz 1987 konkretisiert sind. <Unvollendet>⁵⁸⁾

(Diese Abhandlung wurde am 10. Sept. 1986 angenommen.)

56) Siehe z. B. "Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz)", Bundesdrucksache 10/2600 vom 10. Dezember 1984.

57) Siehe (43) "Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke".

58) Fortsetzung folgt in "Aktueller Querschnitt durch die Erhebungsbedingungen der westdeutschen Regierungsstatistik... <2>, Journal of Political Economy, Society of Political Economy, Kyushu-University, Nr. 4 bzw. 5, vol. 53 (vorgesehen in 1987).

Aktueller Querschnitt durch die Erhebungsbedingungen der
westdeutschen Regierungsstatistik...〈1〉

Anhang 1

Zeitablauf der Probleme um Deutsche Volkszählung 1983—1987.....(1)

- | | | |
|-----------|------|--|
| 22. Nov. | 1973 | (1) Richtlinie des Rats der Europäischen Gemeinschaft über die Volkszählung 1981 (73/403 EWG; Amtsblatt der EG Nr. L 347/50). (Synchronisierte Durchführung der Zählung im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 1981 in den EG Ländern) |
| 12. März | 1975 | (2) Einrichtung des Abteilungsleiterausschusses Statistik durch Kabinettsbeschuß. (Ende 1975, Festlegung des Rahmens für die Volkszählung 1981) |
| Sept. | 1978 | (3) Entwurf von der Bundesregierung für die Volkszählung 1981 in der 8. Legislaturperiode (vorgesehener Zählungstichtag 20. Mai 1981). |
| 15. Febr. | 1979 | (4) Bundestag: Überweisung des Gesetzentwurfs an den Innenausschuß (ferderführend) etc. |
| 23. März | 1979 | (5) Anhörung der Datenschutzbeauftragten durch den Innenausschuß des Bundestages. Darlegung der Bedenken gegen den Melderegisterabgleich und die Vermischung administrativer und statistischer Funktionen. |
| Juli | 1980 | (6) Scheitern des Gesetzentwurfs für die Volkszählung 1981 durch die Weigerung des Bundesrats wegen keiner Finanzzuweisung des Bundes an die Länder in Vermittlungsverfahren. |
| Febr. | 1981 | (7) Ein neuer Volkszählungsgesetzentwurf von der Bundesregierung in der 9. Legislaturperiode (Zählungstichtag 19. Mai 1982). |
| Juni | 1981 | (8) Das kürzungsmodell des Fragenprogramms und seine teilweise Wiedererweiterung der Fragen in Beziehung auf die Wohnung im Innenausschuß des Bundestags. |
| 28. Okt. | 1981 | (9) Innenausschuß: Beschluß des gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf reduzierten Zählungsprogramms. |
| 2. Dez. | 1981 | (10) Bundestag: Einstimmige Zustimmung des Gesetzes zur Volkszählung 1982 in der vom Innenausschuß vorgeschlagenen Fassung (Keine Anhörung der Datenschutzbeauftragten in dieser Beratungsphase). |
| 14. Dez. | 1981 | (11) Der E. G. Rat: Gestattung der Abweichung von dem für die übrigen Mitgliedsstaaten festgelegten Zählungstermin in der B. R. D. (Richtlinie Nr. 81/1059 EWG vom 14. Dez. 1981—ABl. der EG Nr. L385 vom 31. Dez. 1981. s 33). |

- | | | |
|--------------------------|------|---|
| 18. Dez. | 1981 | (12) Bundesrat verlangt, die Einberufung des Vermittlungsausschusses wegen der strittigen Finanzzuweisung zu verlangen. |
| Febr. | 1982 | (13) Der Vermittlungsausschuß: Festlegung der folgenden materiellen Regelungen neben finanzwirksamen Maßnahmen, <ol style="list-style-type: none"> 1. der Übermittlung aller Erhebungseinzelangaben für gemeindestatistische Zwecke ohne Satzungsvorbehalt für die Gemeinden (Statistikgesetz) (Art. 9 Abs. 3 des VZGs), 2. der Melderegisterabgleich und sein Umfang (Art. 9 Abs. 1 des VZGs), 3. der Aufhebung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (Art. 12 Abs. 5). |
| 4. bzw. 5. März | 1982 | (14) Der Bundestag und -rat: Zustimmung der Einigungsvorschlägen der Vermittlungsausschusses, Beschluß des Gesetzes zur Volkszählung 1983 (Zählungstichtag 27. April 1983) und seine Verkündung im BGBl. I. s. 369 am 25. März 1982. |
| Sept. | 1982 | (15) Entstehen der Boykottbewegung gegen die Volkszählung 1983 in West Berlin (Bürgerinitiative die "Internationale der Kriegsdienstgegner (IDK)"). |
| Dez. | 1982 | (16) Entstehen der Zählerorganisation gegen die Volkszählung 1983 in Hamburg.
(17) DFG/VK (Deutsche Friedensgesellschaft/Vereinigte Kriegsdienstgegner) entscheidet sich gegen die Volkszählung. |
| 11. Jan. | 1983 | (18) BBU (Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz): Öffentliche Erklärung, den Bovo-Aufruf zu unterstützen. |
| Febr. | 1983 | (19) "Brisante" Erweiterung der Boykottbewegung in die Bundesweite, Zunahme der Anzahl der Bovo-Initiativen von 50 zu 300 und weiter zu über 500 bis Ende März (aus dem Spiegel am 21. Febr. bzw. 18. April 1983 und nach Bericht vom Berliner Informationsbüro für die Bovo.). |
| 21. Febr. bzw
5. März | 1983 | (20) Einlegung der Verfassungsbeschwerde des Göttinger Jurastudenten G. Freiherr von Mirbach und Hamburger Rechtswältinnen Dr. Wild und Stadler-Euler, insgesamt 104 Beschwerden und 1121 Bittschriften. |
| 23. Febr. | 1983 | (21) Beginn der Beratung über die Volkszählungsprobleme im Hessischen Landtag, inzwischen Beratung in anderen Landestagen. |
| 5. März. | 1983 | (22) Bundestagswahl und Vorrücken der Grünen (Ihr Erwerben der 28 Sitze).
(23) Hintereinander führende Kritiken und Zweifel der Landesregierungen an der Durchführung der Zählung in den Pressen nach dem Wahl (Bayerischer Ministerpräsident J. Strauß etc.) |

Aktueller Querschnitt durch die Erhebungsbedingungen der westdeutschen Regierungsstatistik...<1>

- | | | |
|------------------------|------|---|
| 10. März. | 1983 | (24) Annahme der Beschwerden vom Karlsruher Bundesverfassungsgericht.
(25) Einbringung des Antrags für die Beratung der Volkszählung 1983 in der Bundesrat.
(26) Kritiken an der Zählung von der Gewerkschaft der Polizei und dem Bund der Steuerzahler etc. |
| 9., 15. bzw. 17. März. | 1983 | (27) Erklärung des Bundesregierung über die Notwendigkeit und Legalität der Volkszählung 1983 und Kritik an der Boykottbewegung (Innenminister J. Zimmermann, Regierungssekretär H. Waffenschmidt und der Präsident des Statistischen Bundesamts F. Kroppenstedt). |
| März | 1983 | (28) Beratung über die Durchführung der Zählung im Bundesrat bzw. -tag und die Ablehnung ihrer Aussetzung mit der Zustimmung aller Parteien außer den Grünen. |
| 22. März | 1983 | (29) Beschluß über einen 15 Punkte-Katalog erforderlicher Datenschutzmaßnahmen bei der Durchführung der Zählung in der Konferenz der Datenschutzbeauftragten, Bremerhafen. |
| 2. Apr. | 1983 | (30) Mündliche Verhandlung zum Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anforderung über die Aussetzung der Zählung vor dem 1. Senat der Bundesverfassungsgericht. |
| 13. Apr. | 1983 | (31) Verkündung der einstweiligen Anforderung zur Aussetzung der Volkszählung 1983. |
| 28. Sept. | 1983 | (32) Deutsche Statistische Gesellschaft: Stellungnahme zur Volkszählung 1983 in ihrer Jahrestagung, Wuppertal (Statistische Woche). |
| 18/19Okt. | 1983 | (33) Mündliche Verhandlung des Volkszählungsgesetzes 1983 im Hauptsachverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. |
| 8. Dez. | 1983 | (34) Die öffentliche Äußerung des Präsidenten der Deutschen Statistischen Gesellschaft für das Volkszählungsgesetz 1983 in der Frankfurter A. Zeitung. |
| 15. Dez. | 1983 | (35) Verkündung des Urteils des Verfassungsgerichts über das Volkszählungsgesetz 1983: Es ist verfassungswidrig und die Volkszählung 1983 wird endgültig gestoppt.
(Danach siehe "Aktueller Querschnitt durch die Erhebungsbedingungen der westdeutschen Regierungsstatistik... (2) in Journal of Political Economy, Society of Political Economy, Kyushu-University vol. 53, Nr. 4, 5 1987.). |

Diese Zeitablauf-tafel wird hauptsächlich auf Grund des 12. Tätigkeitsberichts des Hessischen Datenschutzbeauftragten Professor Dr. S. Simitis zusammengestellt und mit den Daten aus "Der Staat braucht unsere Daten —Das Programm der Volkszählung 1983" von P. B. Würzberger/B. Stürmer und "Politker fragen— Bürger antworten nicht! —Die Boykottbewegung gegen die Volkszählung." von Eva Hubert (Beide in "Die Volkszählung" herausgegeben von J. Taeger Apr. 1983) und aus meinen eingesammelten Veröffentlichungen (Zeitungen und Zeitschriften etc.) ergänzt.

Anhang 2

Übersicht zur Ermittlung der Zahl der " Antwortverweigerer " beim Mikrozensus

Erhebungs- jahr	Auskunfts- pflichtige insgesamt	Zahl der Verweigerer			eingeleitete Owi-Verfahren	rechtskräftige Bußgeldbeschseide
		insgesamt	davon befragt	zwei-und Mehr-mals		
	Haushalte		erst-mals			
1972	38 550	603			77	19
1973	39 050	227			90	28
1974	40 050	447			95	67
1975	40 900	89			28	18
1976	40 850	597			88	67
1977	41 220	684			120	81
1978	41 450	863			172	117
1979	42 130	858			125	78
1900	42 860	896			152	104
1981	43 520	745			184	158Zwangsgeld 86Bußgeld

Land Bayern

Volkszählung '83

... und warum was dagegen gemacht werden muß

Das „Grundgesetz“ jeder Umfrage ist verletzt: Die Anonymität.

So erklärte der Datenschutzbeauftragte P. Bull laut „Stern“ 10/83: „Das Prinzip der klaren Trennung von Statistik und vollziehender Behörde ist verletzt.“ Gemeint ist folgendes: Zwar stehen Namen und Adressen auf einem getrennten Bogen, der vom Computer nicht ausgewertet werden soll, jedoch sind die übrigen Seiten des Fragebogens mit einer Kennziffer versehen, die als Schlüssel zum Entschlüsseln der anonym angegebenen Antworten dienen kann. Der Informatik-Professor Braustein: „Die De-Anonymisierung ist überhaupt kein Problem.“ („Stern“, 10/83)

Der Datenschutz gegenüber Dritten ist nicht gesichert!

Entgegen der Behauptung, Unbefugte hätten keinen Zugriff zu den Daten, verwies der hessische Datenschutzbeauftragte Sinitis darauf, „die korrigierten Melderegister könnten wie in den Melderegistern ausdrücklich vorgesehen, an zahlreiche andere Behörden und auch an 'private Dritte' übermittelt und so verwandt werden, daß Nachteile für den Betroffenen im Einzelfall keineswegs vermeidbar seien.“ (WR v. 16.3.83)

Persönliche Nachteile sind zu erwarten!

Laut Gesetz dürfen zwar aus den gesammelten Daten keine „Maßnahmen gegen den Einzelnen“ folgen. Doch selbst der oberste Datenschützer P. Bull glaubt nicht an dieses sogenannte Nachteilsverbot. „Es verspricht mehr, als die Bestimmung in Wirklichkeit halten kann.“ (Stern, 10/83) Und der Hamburger Senat ließ die Katze aus dem Sack, als er auf Anfrage zugab, er „könne im Zusammenhang mit der Volkszählung nicht ausschließen, daß Wohngeld gekürzt oder Sozialhilfe gestrichen werde.“ („Stern“, 10/83)

Der „total erfaßte Bürger“ 1984 droht!

1984 wird der neue maschinenlesbare Personalausweis eingeführt. Bei jedem Grenzübergang und bei jeder Polizeikontrolle ermöglicht diese Ausweiskarte den blitzschnellen Abruf irgendwo gespeicherter Bürgerdaten, die jederzeit mit den Daten bei den Banken, Versicherungen, Meldestel-

len, Behörden, Rentenversicherungsträgern usw. „verknüpft“ werden könnten - von der Wiege bis zur Bahre!

Die Volkszählung schafft weder Arbeitsplätze noch billigeren Wohnraum!

Wenn der Innenminister Zimmermann behauptet, die Volkszählung '83 sei notwendig, um „Fehlinvestitionen in Millionenhöhe zu vermeiden“ (RN v. 24.2.83) bzw. Wohnungsbauminister Schneider sie als „unverzichtbar für künftige wohnungspolitische Entscheidungen“ hält (RN v. 16.3.83), soll damit der Eindruck erweckt werden, als helfe die Volkszählung bei „gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Entscheidungen“ im Interesse der Bürger.

Bei der gegenwärtigen Rotstiftspolitik der Bundesregierung und der wirtschaftlichen Krisensituation ist eher das Gegenteil wahrscheinlich:

- Die Unternehmen können sich z.B. anhand der Daten über das „Arbeitskräftepotential“ die Niedriglohngebiete aussuchen und dorthin abwandern;
- die Hausbesitzer erfahren anhand der Fragen nach der Größe der Wohnung, Größe der Küche, Lage der sanitären Anlagen usw. alles Notwendige für eine Anhebung der ortsüblichen Vergleichsmiete;
- Arbeitsämter können anhand der Frage nach der Länge des Arbeitsweges die Zumutbarkeits-Regelungen für Arbeitssuchende verschärfen.

Während wir Bürger unsere persönlichen Verhältnisse offenlegen müssen, ist das Gesetz gegenüber denjenigen, die wirklich notwendige Planungsdaten unter Verschluss halten - die Großunternehmen und Industriekonzerne - äußerst diskret:

- im Betriebsstätten-Zählbogen wurde nach Protest der Industrie die Frage nach den Umsatzzahlen der Unternehmen wieder gestrichen;
- eine Meldepflicht für Ausbildungsplätze seitens der Unternehmen wäre - laut Josef Stingl, Chef der Bundesanstalt für Arbeit - „ein Angriff auf unsere Grundordnung, die die Freiheit der Wahl des Berufes und des Arbeitsplatzes garantiert.“ (Wam. S. 6.6.83).
- „Umsatz, Produktionsvermögen und Gewinne, der Reichtum, den wir Jahr für Jahr erarbeiten, gehören nach wie vor zur Intimsphäre weniger Unternehmer!“ (Detlev Hensche, stellv. Vorsitzender der IG Druck und Papier)

Informationsveranstaltung
Montag, 11. 4. 1983, 20.00 Uhr
Gaststätte Grunewald, Markstraße
 Es lädt ein: Stadtteilinitiative Steinkuhl

Anhang 4 Auswertungsvorhaben der Erhebungsergebnisse von der Volkszählung 1983^{*)}

Erhebungstatbestände	Answertungsvorhaben	Bemerkungen
(1) Feststellung der Einwohner und ihre Zuordnung zur Hauptwohnung— 〈F6〉. ¹⁾	○Aktualisierung des Melderegisters auf Grund von Meldrechtsrahmengesetzes.	
(2) Erfassung der Bevölkerung und ihrer räumliche Verteilung—〈Adresse und Zahl der Haushaltmitglieder〉.	○Ein zentrales Anliegen der Volkszählung. ○Zahlreiche Rechtsvorschriften hängen von den genauen, amtlichen Einwohnerzahl unter anderem ab : — die Berechnung der Stimmen der Länder in Bundesrat, — die Festlegung von Zahl und Größe der Wahlkreise für Bundes- und Landtagswahlen, — die Berechnung der Sitze in den kommunalen Vertretungsorganen, — die Verteilung der Mittel im Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.	○Mangelhafte Genauigkeit von Melderegistern und von Ergebnissen durch Stichproben. Ihre Fortschreibungsfehler : 860,000 Personen in 1970 und 1 Million in 1983.
(3) Geschlecht, Alter und Familienstand—〈F1, F2 u. F3〉.	○Aufgliederung der Bevölkerung nach wichtigen demographischen Strukturmerkmalen.	
(4) Religionszugehörigkeit—〈F4〉.	○Verlässliche Quelle über die Religionszugehörigkeit der Bevölkerung.	○Frage〈4〉 wird von Kirchen und Zentralrates der Juden in Deutschland gefordert und damit wird keine religiöse Überzeugung ermittelt.
(5) Staatsangehörigkeit—〈F5〉.	○Erfassung der Einwohnerzahl von Ausländern, ihrer räumlichen Verteilung, ihrer Wohnverhältnisse und schulischen Ausbildung et. ○Vorausschätzung der künftigen Bevölkerungsentwicklung.	○Vielfältige Ausländerprobleme (u.a. räumliche Konzentration, Wohnraum, Erwerbsbeteiligung, Ausbildung in Schule. ○Unterscheidung zwischen Deutschen u. Ausländern in Bevölkerungsentwicklung.
(6) Beteiligung am Erwerbsleben und Quellen des Lebenshaltes— 〈F7, F8 u. F10〉.	○Analyse von den vielfältigen Wandlungen einer Industriegesellschaft und von den ungünstigen Entwicklung am Arbeitsmarkt. ○Erfassung des Ausmaßes von Erwerbsbeteiligung u. Arbeitslosigkeit insbesondere Feststellung der nicht beim Arbeitsamt registrierten Arbeitslosen bzw.-suchenden. ○Informationen über Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmer und Art und Umfang der Jugend- und Frauenerwerbstätigkeit.	○Vergrößerung des Angebots an Teilzeitarbeitsplätzen für Frauen und ungünstige Entwicklung am Arbeitsmarkt. ○Weiterentwicklung der rechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Frau und Familie. ○Bereitstellung von Plätzen in Kindergärten und Tagesstätten. ○Jugendliche Hocharbeitslosigkeit.

(7) Geschäftszweig des Betriebs, Beruf und soziale Stellung der Erwerbstätigen—(F9, F15 u. F16).	○Grunddaten für Strukturanalysen regionaler und überregionaler Arbeitsmärkte und berufssystematische Gliederung sowie soziale Einstufung der Erwerbstätigen. ○Vorausschätzungen der Erwerbsvölkerung. ○Bedarfsrechnungen für einzelne Berufe (auf der Grundlage der altersbedingten Abgänge). ○Feststellungen über Branchenabhängigkeit einzelner Berufe. ○Feststellungen über strukturbedingte Änderungen der Nachfrage nach Erwerbstätigen mit bestimmten Berufen. ○Untersuchungen über Berufseinmündungen von Ausbildungswegen sowie über den Berufswechsel.	○Analysen über sozio-ökonomische Zusammensetzung der Bevölkerung, insbesondere Vergleichsanalysen. ○Analysen nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit und schulische u. berufliche Ausbildung. ○Steuerung des Arbeitsplatzangebotes vor dem Hintergrund des strukturellen u. technologischen Wandels.
(8) Schulische und berufliche Qualifikation —(F11, F12, F13 und F14).	○Grundlage für Planungen im Bereich der schulischen und beruflichen Bildung. ○Feststellungen über die in Ausbildung befindlichen Personen, die Schulabgänger und die Absolventen der Hochschulen. ○Vorausschätzungen über Ausscheiden von Person mit bestimmter Qualifikation aus Erwerbsleben und sich hieraus ergebenden Ersatzbedarf.	○Ergänzung der laufenden Schul und Hochschulstatistiken.
(9) Pendelwanderung— (F17, F18 u. F19).	○Grundlage für verkehrspolitische Maßnahmen und zur Standortentscheidungen der Schulen und Neuansiedlungen von Betrieben. ○Feststellung der Pendelströme, Informationen über Zeitaufwand für Weg zur Arbeitsstätte bzw. Schule und benutztes Verkehrsmittel.	○Abgrenzung der Pendlereinzugbereiche. ○Unterlagen zu verkehrsmaßbigen, wirtschaftlichen und finanziellen Verflechtungen einer Region.

* Diese Tabelle wird auf Grund von Artikel "Volks-, Berufs-, wohnungs- und Arbeitsstätten-, zählung 1983, von F. Kroppenstedt, Präsident des Statistischen Bundesamtes in "Bulletin" Nr.26 den 17, März 1983, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, zusammengestellt.

1) Kennzeichen "F6" stellt die Fragennummer des Haushaltsbogens in der Volkszählung 1983 dar.